

Der Antrag der UWG Fraktion vom 24.3.2019 ist beigefügt.

Wie von den Antragstellern vorgeschlagen, hat die Verwaltung zunächst Geschwindigkeitsmessungen im mittleren Ortsteil im Bereich des Hauses Nr. 27 über ein Woche (9.4.-16.4.19) zur objektiven Ermittlung der Geschwindigkeiten vorgenommen.

Im Ergebnis wurde ein maßgeblicher V85 Wert (Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) von **55 km/h** in Richtung Neukirchen und **54 km/h** in Richtung Rheinbach ermittelt. Diese Werte dienen als Grundlage für die Beurteilung einer möglichen Gefährdung durch Geschwindigkeitsüberschreitung im Verkehrstermin. Eine Differenzierung dieses Wertes auf Morgen-, Abend- oder Nachtstunden ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Da die Stadt Rheinbach nicht Straßenbaulastträger ist, wurde zu dem letzten Ortstermin neben dem Verkehrskommissariat der Landesbetrieb Straßenbau als Straßeneigentümer hinzugezogen.

Auf Grund der Messungen ist nicht von deutlich zu hohen Geschwindigkeiten auszugehen. Im Gegenteil sind die Messergebnisse für eine Landstraße mehr als akzeptabel. Das Unfallgeschehen ist unauffällig. Insofern sieht der Straßeneigentümer keine Verpflichtung, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Zudem würde z.B. der Einbau einer Verschrenkung zwar zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit bei Gegenverkehr führen, damit einher geht aber auch eine zusätzliche Lärm- und Emissionsbelästigung durch bremsende und wieder anfahrende Fahrzeuge. Insofern kann dem Antrag bedauerlicherweise nicht entsprochen werden.

Rheinbach, den 16.8.19

Stefan Raetz  
Bürgermeister

Im Auftrag  
Kurt Strang  
Fachgebietsleiter